



Jugend – Ordnung des FC Wiedenest-Othetal e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Wiedenest-Othetal e.V. sind die weiblichen und männlichen Jugendlichen, die im Verein angemeldet sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des FC Wiedenest-Othetal führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des SV Wiedenest sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, gesund Erhaltung der Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des FC Wiedenest-Othetal sind:

Der Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der

Jugend des FC Wiedenest-Othetal. Sie bestehen aus allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersgrenze gilt nicht für die gewählten und berufenen Mitarbeiter. Alle Mitglieder des Vereins können zu dem Vereinsjugendtag eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - b. 1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschuss.
 - b. 2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschuss.
 - b. 3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 - b. 4 Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - b. 5 Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 - b. 6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf höherer Ebene, zu dem der Verein Deligationsrecht hat.
 - b.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, per E-Mail, durch Aushang im Vereinsheim oder über die Homepage des Vereins , einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss:

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter,
 - aus mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen,
 - mindestens einem Jugendvertreter(in) der bzw. die z.Zt. der Wahl noch Jugendlich(e)ist(sind)Alle Beisitzer(innen) können auch mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag alle zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Jugendordnung des Fachverbandes (Fußballverband Mittelrhein bzw. Westdeutscher Fußballverband). Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschuss finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschuss ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
- i) Das Wahlrecht hat jeder Jugendliche mit Vollendung des 12. Lebensjahrs.

§ 6

Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendordnung mit der Spielordnung des Westdeutschen Fußballverband.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Sportvereins Wiedenest.

§ 8

Sonstiges

Diese Jugendordnung wurde durch den Vereinsjugendtag des FC Wiedenest-Othetal am **Datum** angenommen und von der Mitgliederversammlung am **Datum** bestätigt.

Bergneustadt,

FC Wiedenest-Othetal e.V.

1. Vorsitzender

Ansgar Lehnen

Vorsitzender des Vereinsjugendausschuss

NN

Stellvertretender Vorsitzender

Clemens Riegel

**Stellvertretender Vorsitzender
des Vereinsjugendausschuss**

NN